

Totalrevision Dienst- und Gehaltsordnung

Synopse

Aktuelles Reglement

Totalrevidiertes Reglement

Bemerkungen

Aktuelles Reglement	Totalrevidiertes Reglement	Bemerkungen
<p>Allgemein</p> <p>§ 2</p> <p>1 Die Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Nunningen (<i>DGO</i>) regelt das Dienstverhältnis des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals.</p>	<p>§ 2</p> <p>1- Die Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Nunningen (<i>DGO</i>) regelt das Dienstverhältnis des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals.</p>	<p>Streichen (gemäss Vorgabe Kanton)</p>
<p>Stellenplan</p> <p>§ 4</p> <p>Das Dienstverhältnis ist öffentlich-rechtlich und kann gegenseitig gekündigt werden.</p>	<p>§ 4</p> <p>1 Das Dienstverhältnis ist <u>grundsätzlich</u> öffentlich-rechtlich. 2 <u>Beamte</u> und <u>kann gegenseitig gekündigt</u> <u>Beamtinnen</u> werden <u>auf Amtsdauer gewählt, Angestellte auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt.</u> 3 <u>Aushilfsweise (Teilzeitpensen unter 30 %) und befristete Arbeits- sowie Lehrverhältnisse werden privatrechtlich ausgestaltet.</u></p>	<p>Anpassung / Ergänzung (gemäss Vorgabe Kanton)</p>
<p>Gemeindepersonal</p> <p>§ 5</p> <p>Der Begriff Gemeindepersonal umfasst alle kommunalen Angestellten.</p>	<p>§ 5</p> <p>1 Der Begriff Gemeindepersonal umfasst alle kommunalen <u>Beamten, Beamtinnen und</u> Angestellten.</p> <p>2 <u>Beamte oder Beamtinnen sind:</u></p> <p>a) <u>Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin;</u> b) <u>Der Friedensrichter oder die Friedensrichterin;</u> c) <u>Der Inventurbeamte oder die Inventurbeamtin.</u></p> <p>3 <u>Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen. Davon werden insbesondere Personen mit Teilzeitpensen unter 30 % (beispielsweise Reinigungshilfen) privatrechtlich angestellt.</u></p>	<p>Ergänzungen (gemäss Vorgabe Kanton)</p>

Aktuelles Reglement

Totalrevidiertes Reglement

Bemerkungen

Aktuelles Reglement	Totalrevidiertes Reglement	Bemerkungen
<p>Wahlerfordernisse</p> <p>§ 10 1 Für folgende Stellen gelten als Wahlerfordernis: a) Gemeindegemeinschaeschreiber b) Finanzverwalter</p> <p>Kaufmännischer Lehrabschluss oder abgeschlossene Verwaltungslere oder abgeschlossene Verwaltungslere oder gleichwertige Ausbildung</p> <p>c) Schulhauswart</p>	<p>1- Für folgende Stellen gelten als Wahlerfordernis:</p> <p>d) Gemeindegemeinschaeschreiber/-in e) Finanzverwalter/-in f) Bauverwalter/-in</p> <p>Kaufmännischer Lehrabschluss oder abgeschlossene Verwaltungslere oder abgeschlossene Verwaltungslere oder gleichwertige Ausbildung. <u>Für den Bauverwalter: technische Ausbildung oder planerische Ausbildung oder gleichwertige Ausbildung.</u></p> <p>d) Schulhauswart</p>	<p>Anpassung m/w und Ergänzung Bauverwalter, Streichung Schulhauswart</p>
<p>Wahlbehörde</p>	<p>Wahlbehörde <u>Wahl- oder Anstellungsbehörde</u></p>	
<p>§ 11 3 Der Gemeinderat wählt:</p> <p>a) Gemeindegemeinschaeschreiber b) Finanzverwalter c) Bauverwalter d) Kanzleipersonal e) Kommunaldienstangestellte f) aufgehoben g) Reinigungspersonal</p> <p>Der Gemeinderat legt das Wahlverfahren fest.</p>	<p>3 Der Gemeinderat wählt <u>oder stellt an:</u></p> <p>h) Friedensrichter; 4j) Gemeindegemeinschaeschreiber; 2j) Finanzverwalter; 3k) Bauverwalter; 4l) Kanzleipersonal; 5m) Kommunaldienstangestellte; h) aufgehoben</p> <p><u>Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin wählt oder stellt an:</u></p> <p>6 a) Reinigungspersonal.</p> <p>Der Gemeinderat legt das Wahlverfahren fest.</p>	<p>Anpassungen / Ergänzungen</p>
<p>Probezeit</p>		
<p>§ 12 Für Angestellte gelten die ersten drei Monate als Probezeit.</p>	<p><u>1 Für Angestellte gelten die ersten drei Monate als Probezeit. Sie kann von der Anstellungsbehörde um höchstens 3</u></p>	<p>Anpassung (Vorgabe Kanton)</p>

Aktuelles Reglement

Totalrevidiertes Reglement

Bemerkungen

	<u>Monate verlängert oder auf höchstens 6 Monate festgesetzt werden.</u>	
neu	<u>Definitive Anstellung</u>	
§13 neu	<u>§ 13</u> 1 <u>Nach Ablauf der Probezeit gelten die Personen als definitiv angestellt, falls die Gemeinde das Dienstverhältnis nicht auflöst.</u>	Neu (Vorgabe Kanton)
Ausschlussverhältnisse		
§ 13 1 Verwandte in auf- und absteigender Linie und Eheleute sowie durch eingetragene Partnerschaft verbundene Personen dürfen nicht in einem direkten Unter- oder Überordnungsverhältnis oder im gleichen Dienstzweig beschäftigt werden.	1- Verwandte in auf- und absteigender Linie, <u>Geschwister</u> und Eheleute sowie durch eingetragene Partnerschaft verbundene Personen dürfen nicht in einem direkten Unter- oder Überordnungsverhältnis oder im gleichen Dienstzweig beschäftigt werden.	Ergänzung (Vorgabe Kanton)
Inhalt des Dienstverhältnisses		
1 Die Angestellten nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen nach Verfassung, Gesetz, DGO und Funktionsbeschreibung zukommen.	<u>§ 415</u> 1- Die <u>Beamten, Beamtinnen und</u> Angestellten nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen nach Verfassung, Gesetz, DGO und Funktionsbeschreibung zukommen.	Ergänzung (Vorgabe Kanton)
Amtspflichten		
§ 16 2 Sie können angehalten werden, vorübergehend oder dauernd andere zumutbare Aufgaben innerhalb des Gemeindedienstes zu erfüllen.	<u>§ 4617</u> 2- Sie können <u>angehalten verpflichtet</u> werden, vorübergehend oder dauernd andere zumutbare Aufgaben innerhalb des Gemeindedienstes zu erfüllen.	Anpassung (Vorgabe Kanton)

Aktuelles Reglement

Totalrevidiertes Reglement

Bemerkungen

Arbeitszeit		
<p>§ 18</p> <p>1 Die wöchentliche Arbeitszeit wird im Rahmen von 40 bis 43 Stunden vom Gemeinderat festgelegt.</p>	<p>1- Die wöchentliche Arbeitszeit wird im Rahmen von 40 bis 43 Stunden vom Gemeinderat festgelegt <u>richtet sich nach §72 des Gesamtarbeitsvertrages des Kantons Solothurn.</u></p>	<p>Angleichung an Arbeitszeit des Kantons.</p>
<p>Überstunden und Überzeit</p>		
<p>§ 19</p> <p>Bei ausserordentlicher Geschäftslast kann der Gemeinderat die Arbeitszeit vorübergehend verlängern oder die vorgesetzte Stelle kann Überzeit anordnen.</p>	<p>§ 19</p> <p>Bei ausserordentlicher Geschäftslast kann der Gemeinderat die Arbeitszeit vorübergehend verlängern oder die vorgesetzte Stelle kann Überzeit anordnen.</p> <p>§ 20</p> <p><u>1 Die Arbeitnehmenden halten ihre Arbeitszeit in einem elektronischen Stundenrapport fest. Die Zeiterfassung soll dem Vorgesetzten und den einzelnen Arbeitnehmenden die effiziente Bewirtschaftung des Zeitsaldos erleichtern.</u></p> <p><u>2 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin kontrolliert monatlich die Zeitsaldi der Angestellten. Bei Über- oder Unterschreitung des Zeitsaldo von +100/-100 Arbeitsstunden muss eine schriftliche Begründung eingereicht werden. Ausnahmen werden durch den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin erteilt. Mehrarbeit soll mit Freizeit kompensiert werden. In Ausnahmefällen kann eine Auszahlung der Überzeit beantragt werden.</u></p> <p><u>3 Zeiterfassungsunterlagen sind vom Gemeindeschreiber während zwei Jahren aufzubewahren.</u></p> <p><u>3.1.6.1 Angaben auf den Zeiterfassungsmitteln</u></p> <p>§ 21</p>	<p>Neue Bestimmungen zur Erfassung der Arbeitszeit nach Einführung eines Zeiterfassungssystems.</p>

Aktuelles Reglement

Totalrevidiertes Reglement

Bemerkungen

	<p><u>1 Zu erfassen sind:</u></p> <p>a) <u>jeder Arbeitsbeginn;</u></p> <p>b) <u>jedes Arbeitsende;</u></p> <p>c) <u>jeder Arbeitsunterbruch, ausgenommen Kurzpausen nach § 87 GAV Kanton Solothurn;</u></p> <p>d) <u>jede Absenz nach § 90 GAV Kanton Solothurn.</u></p>	
Absenzen, Arztzeugnis		
<p>§ 20</p> <p>.....</p> <p>Dauert die Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall länger als drei Tage, ist ein ärztliches Zeugnis abzugeben.</p>	<p>§ 2022</p> <p><u>2</u> Dauert die Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall länger als drei Tage, ist ein ärztliches Zeugnis abzugeben. <u>Bei Unregelmässigkeiten kann bereits ab dem ersten Krankheitstag ein Arztzeugnis verlangt werden.</u></p>	Ergänzung Arztzeugnis
Dienstwohnung		
<p>§ 22</p> <p>Angestellte können bei der Wahl oder nach einer Neuorganisation verpflichtet werden, eine Dienstwohnung zu beziehen.</p>	<p>§ 2224</p> <p><u>1</u> Angestellte können bei der Wahl<u>Anstellung</u> oder nach einer Neuorganisation verpflichtet werden, eine Dienstwohnung zu beziehen.</p>	Änderung (Vorgabe Kanton)
Abtretungspflicht		
<p>Neu</p>	<p>§ 2729</p> <p><u>3 An der Gemeindeversammlung besteht keine Abtretungspflicht.</u></p>	Ergänzung (Vorgabe Kanton)
Nebenbeschäftigung		
<p>§ 29</p> <p>1 Die Ausübung von Nebenbeschäftigungen für vollzeitlich Beschäftigte ist grundsätzlich nicht gestattet. Für teilzeitlich Beschäftigte ist sie zulässig, soweit sich die Nebenbeschäftigungen mit der dienstlichen Stellung vertragen und sich</p>	<p>§ 31</p> <p>§ 29</p> <p><u>1-</u>Die Ausübung <u>einer Nebenbeschäftigung ist rechtzeitig vor deren Annahme auf dem Dienstweg der Wahl- oder Anstellungsbehörde oder der von ihr bezeichneten</u></p>	Ergänzung / Streichung (Vorgabe Kanton)

Aktuelles Reglement

Totalrevidiertes Reglement

Bemerkungen

<p>nicht nachteilig auf die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten auswirken können.</p> <p>2 Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.</p>	<p><u>Behörde zu melden.</u></p> <p><u>2 Folgende Nebenbeschäftigungen für vollzeitlich-Beschäftigte ist grundsätzlich müssen nicht gestattet. Für teilzeitlich Beschäftigte ist sie zulässig gemeldet werden:</u></p> <p><u>a) Freizeitbeschäftigungen;</u> <u>b) Tätigkeiten in Vereinen oder politischen Parteien;</u> <u>c) Mitarbeit in eidgenössischen, interkantonalen, interkommunalen oder kommunalen Gremien, soweit sich die Nebenbeschäftigungen mit der sie in den dienstlichen Stellung vertragen und sich nicht nachteilig auf die Erfüllung der Aufgabenbereich fällt.</u></p> <p><u>3 Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung kann vom Gemeinderat untersagt oder mit Auflagen versehen werden, wenn</u></p> <p><u>a) betriebliche Interessen entgegenstehen;</u> <u>b) die Leistungsfähigkeit des Angehörigen des Gemeindepersonals beeinträchtigt wird;</u> <u>c) wenn voraussichtlich Konflikte mit dienstlichen Obliegenheiten auswirken können.</u></p> <p>2 Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.</p>	
<p>Öffentliche Ämter</p>		
<p>Neu</p>	<p>§ 3032</p> <p><u>3 Die Arbeitnehmenden haben zur Ausübung eines öffentlichen Amtes Anspruch auf besoldeten Urlaub von höchstens 2 Tagen pro Kalenderjahr.</u></p>	<p>Ergänzung / Förderung Milizsystem</p>
<p>Rechtsschutz</p>		
<p>§ 32</p> <p>Die Gemeinde gewährt ihren Angestellten unentgeltlichen Rechtsschutz, wenn sie aus</p>	<p>§ 3234</p> <p><u>1 Die Gemeinde gewährt ihren Beamten, Beamtinnen und Angestellten unentgeltlichen Rechtsschutz, wenn sie aus</u></p>	<p>Ergänzung (Vorgabe Kanton)</p>

Aktuelles Reglement

Totalrevidiertes Reglement

Bemerkungen

<p>gesetzmässigen Amtshandlungen verantwortlich gemacht werden oder zu Schaden kommen und Forderungen gegenüber Dritten einzuklagen haben.</p>	<p>gesetzmässigen Amtshandlungen verantwortlich gemacht werden oder zu Schaden kommen und Forderungen gegenüber Dritten einzuklagen haben.</p>	
<p>Grundbesoldung</p>		
<p>§ 36</p> <p>Die Grundbesoldung richtet sich nach den Lohnklassen der jeweils gültigen kantonalen Lohn Tabelle für die Verwaltung des Kanton Solothurn. Das Gemeindepersonal wird in folgende Lohnklassen eingereiht:</p> <p>Gemeindeschreiber LK20 Finanzverwalter LK20 Bauverwalter LK20 Kaufmännische Angestellte mit Fach und/oder Führung LK16 Kaufmännische Angestellte LK13 Kommunaldienstangestellte LK13</p>	<p>§ 3638</p> <p><u>Die1 Mit Ausnahme der Lehrkräfte richtet sich die Grundbesoldung</u> richtet sich nach den Lohnklassen der jeweils gültigen kantonalen Lohn Tabelle für die Verwaltung des Kanton Solothurn. Das Gemeindepersonal wird in folgende Lohnklassen eingereiht:</p> <p>Gemeindeschreiber LK20 Finanzverwalter LK20 Bauverwalter LK 20 <u>Kaufmännische Angestellte mit Fach und/oder stv. Funktion/Führungsverantwortung LK18</u> <u>Kaufmännische Angestellte mit erhöhter Fachfunktion LK16</u> <u>Kommunaldienstangestellte mit Teamleiterfunktion LK16</u> Kaufmännische Angestellte LK13 Kommunaldienstangestellte LK13</p>	<p>Ergänzungen in den Lohnklassen</p>
<p>Lohnanstieg</p>		
<p>§40</p> <p>Der Gemeinderat legt jährlich fest, ob ein Lohnanstieg gemäss den Anlaufstufen oder den Erfahrungsstufen der jeweils gültigen kantonalen Lohn Tabelle zu gewähren ist.</p>	<p>§ 42</p> <p>§40</p> <p><u>1 Der jährliche Erfahrungszuschlag wird ausgerichtet, wenn die Leistungen eines Arbeitnehmenden mindestens als genügend bewertet werden.</u></p> <p><u>2 Arbeitnehmende, die ihre Stelle nach dem 30. Juni antreten oder die während insgesamt mehr als sechs Monaten pro Kalenderjahr keine Arbeit leisten, wird auf den nächstfolgenden Januar der Erfahrungszuschlag in der Regel nicht erhöht.</u></p> <p><u>3 Der Gemeinderat legt jährlich fest, ob ein Lohnanstieg</u></p>	<p>Detaillierte Beschreibung der bisherigen Anlauf- und Erfahrungsstufen</p>

Aktuelles Reglement

Totalrevidiertes Reglement

Bemerkungen

	<p>gemäss den Anlaufstufen oder den <u>kann im Rahmen seiner Finanzkompetenz zusätzliche ausserordentliche Lohnanpassungen innerhalb der Erfahrungsstufen der jeweils gültigen kantonalen Lohnabelle zu gewähren ist beschliessen.</u></p>	
<p>Treueprämien</p>		
<p>§ 45</p> <p>1 Das Gemeindepersonal erhält nach vollendetem 10. bei der Gemeinde geleistetem Dienstjahr erstmals und danach alle fünf Jahre eine Treueprämie. Es besteht kein rückwirkender Anspruch auf die Treueprämie. Die Höhe der Treueprämie ist wie folgt gestaffelt:</p> <p>10. und 15. Dienstjahr ½ Monatslohn</p> <p>20. und danach alle 5 Dienstjahre 1 Monatslohn</p> <p>2 Die Treueprämie kann nach Absprache mit dem Arbeitgeber ganz oder teilweise als Ferien bezogen werden.</p> <p>3 Für die Lehrkräfte gilt der Gesamtarbeitsvertrag des Kantons Solothurn.</p>	<p><u>§ 47</u></p> <p>§ 45</p> <p>1- Das Gemeindepersonal erhält nach vollendetem 10 <u>15.</u> bei der Gemeinde geleistetem- Dienstjahr erstmals und danach alle fünf Jahre eine Treueprämie. Es besteht kein rückwirkender Anspruch auf die Treueprämie. <u>Die Treueprämie richtet sich nach §168 den Gesamtarbeitsvertrag des Staatspersonal des Kanton Solothurn.</u> Die Höhe der Treueprämie ist wie folgt gestaffelt:</p> <p>10. und 15. Dienstjahr _____ ½ Monatslohn</p> <p>20. und danach alle 5 Dienstjahre _____ 1 Monatslohn</p> <p>a) nach Vollendung des 15. Dienstjahres: 5 Arbeitstage; b) nach Vollendung des 20. Dienstjahres: 15 Arbeitstage; c) nach Vollendung des 25. Dienstjahres sowie nach je 5 weiteren Dienstjahren: 20 Arbeitstage.</p> <p>2- Zur Berechnung des Urlaubsanspruchs ist das durchschnittliche Pensum der letzten fünf Jahre massgebend.</p> <p>3 Die Treueprämie kann nach Absprache mit dem Arbeitgeber ganz oder teilweise als Ferien bezogen in Geld umgewandelt werden.</p>	<p>Anpassung an Kanton</p>

Aktuelles Reglement

Totalrevidiertes Reglement

Bemerkungen

	<p>3-4 Für die Lehrkräfte gilt der Gesamtarbeitsvertrag des Kantons Solothurn <u>das Volksschulgesetz</u></p>	
<p>Funktionszulagen</p>		
<p>§ 46 Erfüllt der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin zwar vorübergehend, aber regelmässig eine höherwertige Arbeit, kann der Gemeinderat nach dem zweiten Monat eine Funktionszulage gewähren.</p>	<p>§ 46 § 48 <u>1</u> Erfüllt der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin zwar vorübergehend, aber regelmässig eine höherwertige Arbeit, kann der Gemeinderat <u>im Rahmen seiner Finanzkompetenz</u> nach dem zweiten Monat eine Funktionszulage gewähren.</p>	<p>Ergänzung (Vorgabe Kanton)</p>
<p>Pikettdienst</p>		
<p>§ 47 Regelmässiger Pikettdienst wird vom Gemeinderat mit Freizeit oder einer besonderen Zulage entschädigt.</p>	<p>§ 47 § 49 <u>1</u> Regelmässiger Pikettdienst wird vom Gemeinderat mit Freizeit oder einer besonderen Zulage <u>im Rahmen seiner Finanzkompetenz gemäss separater Regelung Pikettdienst</u> entschädigt.</p>	<p>Einführung Regelung Pikettdienst</p>
<p>Überzeitentschädigung</p>		
<p>§ 48 1 Gelegentliche oder geringfügige Überzeit (<i>Überschreitung der ordentlichen Arbeitszeit</i>) wird nicht ausgeglichen oder entschädigt. 2 Es wird nur eine Überzeitentschädigung gewährt, wenn die Überzeit vom Vorgesetzten oder der Vorgesetzten ausdrücklich angeordnet wurde. 3 Sofern diese Dienstleistungen nicht bereits zum ordentlichen Pflichtenkreis gehören oder in der Besoldung nicht bereits berücksichtigt sind, wird ein Zuschlag auf dem Stundenlohn gewährt von:</p>	<p>§ 48 § 50 1 1 Gelegentliche oder geringfügige Überzeit (<i>Überschreitung</i>) <u>Der Gleitzeitsaldo richtet sich nach §§ 77 und 78 Abs 1 des GAV des Kantons Solothurn.</u> 2 Das Überschreiten der <i>ordentlichen Arbeitszeit</i> wird nicht ausgeglichen oder entschädigt.</p>	<p>Anpassung an Überzeitregelung des Kantons</p>

Aktuelles Reglement

Totalrevidiertes Reglement

Bemerkungen

<p>a) 25 % bei Sonntagsarbeit oder Nachtarbeit nach 18.30 Uhr und vor 06.30 Uhr; b) 50 % bei kombinierter Sonntags- und Nachtarbeit;</p> <p>4 Überzeit ist grundsätzlich mit Freizeit zu kompensieren und wird nur ausnahmsweise bar entschädigt.</p>	<p>2 Es wird nur eine Überzeitentschädigung gewährt, wenn die Überzeit <u>wöchentlichen Höchstarbeitszeit (Artikel 9 ArG, Artikel 2 ArGV 1) muss</u> vom Vorgesetzten oder der Vorgesetzten ausdrücklich angeordnet wurde<u>werden.</u> <u>Kommaldienstmitarbeiter sind von dieser Regelung so weit ausgenommen, als dies zum Bereitschafts- und Notfalldienst gehört.</u></p> <p>3- Sofern diese Dienstleistungen nicht bereits zum ordentlichen Pflichtenkreis gehören oder in der Besoldung nicht bereits berücksichtigt sind, wird ein Zuschlag<u>Zeitzuschlag</u> auf dem Stundenlohn gewährt von: a)c) <u>25</u>20 % bei Sonntagsarbeit oder Nachtarbeit nach 18.30 Uhr und vor 06.30 Uhr<u>gemäss §143 GAV des Kanton Solothurn;</u> b)d) 50 % bei kombinierter Sonntags-<u>Sonntagsarbeit</u> und Nachtarbeit;<u>an gesetzlich anerkannten Feiertagen.;</u></p> <p>4- Überzeit ist grundsätzlich mit Freizeit zu kompensieren und wird nur ausnahmsweise bar entschädigt. <u>Ein Abbau der Überzeit muss regelmässig erfolgen.</u></p>	
<p>Ferien</p>		
<p>§ 50</p> <p>1 Angestellte, die nicht bloss eine Pauschalentschädigung oder Sitzungsgeld beziehen, haben Anspruch auf Ferien.</p>	<p><u>§ 50</u> 1 <u>Beamte, Beamtinnen und</u> Angestellte, die nicht bloss eine Pauschalentschädigung oder Sitzungsgeld beziehen, haben Anspruch auf Ferien. <u>3 Feriensaldi des Vorjahres müssen bis Ende Februar des Folgejahres bezogen werden. Ein allfällige Bezugsverlängerung muss schriftlich beim Gemeindepräsident oder der Gemeindepräsidentin beantragt werden.</u></p>	<p>Ergänzung / Regelung Feriensaldi</p>

Aktuelles Reglement

Totalrevidiertes Reglement

Bemerkungen

Aktuelles Reglement	Totalrevidiertes Reglement	Bemerkungen
<p>Urlaub</p> <p>§ 52neu</p>	<p>§ 52<u>54</u></p> <p>..... Neu f) Waffen- und Kleiderinspektion 1 Tag</p>	<p>Ergänzung (Vorgabe Kanton)</p>
<p>Pensionskasse</p>		
<p>§ 54 neu</p>	<p>§ <u>5456</u></p> <p><u>2 Sie schliesst zu diesem Zweck mit einem privaten Versicherer einen Vertrag über die berufliche Vorsorge ab.</u></p>	<p>Ergänzung (Vorgabe Kanton)</p>
<p>Leistungen bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft</p>		
<p>§ 56</p> <p>1 Bei Krankheit oder Unfall haben die Arbeitnehmenden in den ersten zwölf Monaten Anspruch auf die volle Besoldung.</p>	<p>§ 56<u>58-</u></p> <p>1- Bei Krankheit oder Unfall haben die <u>definitiv angestellten</u> Arbeitnehmenden in den ersten zwölf Monaten Anspruch auf die volle Besoldung.</p>	<p>Ergänzung (Vorgabe Kanton)</p>
<p>Neu <u>Urlaub für Kinderbetreuung</u></p>	<p>Neu <u>Urlaub für Kinderbetreuung</u></p>	
<p>neu</p>	<p>§ <u>60</u></p> <p><u>1 Hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter Anspruch auf eine Betreuungsentschädigung nach den Artikeln 16n–16s EOG, weil ihr oder sein Kind wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist, so hat sie oder er Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens 14 Wochen.</u></p> <p><u>2 Der Betreuungsurlaub ist innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten zu beziehen. Die Rahmenfrist beginnt mit dem Tag, für den das erste Taggeld bezogen wird.</u></p> <p><u>3 Sind beide Eltern Arbeitnehmende, so hat jeder Elternteil Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens sieben Wochen. Sie können eine abweichende Aufteilung des Urlaubs wählen.</u></p>	<p>Neue Regelung (Vorgabe Kanton)</p>

Aktuelles Reglement

Totalrevidiertes Reglement

Bemerkungen

	<p><u>4 Der Urlaub kann am Stück oder tageweise bezogen werden.</u></p> <p><u>5 Der oder die Vorgesetzte ist über die Modalitäten des Urlaubsbezugs sowie über Änderungen unverzüglich zu informieren.</u></p>	
Besoldungsnachgenuss		
<p>§ 58</p> <p>1 Beim Tod eines Angestellten ist dem Ehepartner oder den unterstützungsbedürftigen Familienangehörigen die Besoldung für den laufenden und den folgenden Monat auszurichten.</p>	<p><u>§ 5861</u></p> <p>1- Beim Tod <u>eines Beamten, einer Beamtin oder</u> eines Angestellten ist dem Ehepartner oder den unterstützungsbedürftigen Familienangehörigen die Besoldung für den laufenden und den folgenden Monat auszurichten.</p>	Ergänzung (Vorgabe Kanton)
Auflösung des Dienstverhältnisses		
<p>§ 59</p> <p>Das Dienstverhältnis wird aufgelöst, wenn</p> <p>a) der Angestellte oder die Wahlbehörde das Angestelltenverhältnis kündigt;</p>	<p><u>§ 5962</u></p> <p>1 Das Dienstverhältnis wird aufgelöst, wenn</p> <p>a) der <u>Beamte oder die Beamtin demissioniert oder nicht wiedergewählt wird;</u></p> <p>e) <u>b) der oder die</u> Angestellte oder die <u>WahlbehördeAnstellungsbehörde</u> das Angestelltenverhältnis kündigt;</p>	Ergänzung (Vorgabe Kanton)
Kündigung durch Arbeitnehmer		
<p>§ 61</p> <p>1 Angestellte können unter Einhaltung einer gegenseitigen Kündigungsfrist von drei Monaten je auf Ende des Monats kündigen.</p> <p>2 Die Kündigungsbeschränkungen und die Kündigung zulässiger privatrechtlicher</p>	<p><u>§ 6164</u></p> <p>1 <u>Beamte und Beamtinnen können unter Einhaltung einer einseitigen dreimonatigen Frist demissionieren. Die Demission ist annahmebedürftig.</u></p> <p>2 <u>Wer im probeweisen Angestelltenverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer gegenseitigen zweiwöchigen Frist</u></p>	Änderung (Vorgabe Kanton)

Aktuelles Reglement

Totalrevidiertes Reglement

Bemerkungen

<p>Anstellungsverhältnisse richten sich nach dem Obligationenrecht.</p>	<p><u>je auf Ende des Monats kündigen.</u></p> <p>2 Die Kündigungsbeschränkungen und die Kündigung zulässiger privatrechtlicher Anstellungsverhältnisse richten sich nach dem Obligationenrecht.</p> <p>3 Definitiv Angestellte können unter Einhaltung einer gegenseitigen Kündigungsfrist von drei Monaten je auf Ende des Monats kündigen.</p>	
<p>Kündigung durch Arbeitgeber</p>		
<p>§ 62</p> <p>1 Die Wahlbehörde kann das Angestelltenverhältnis kündigen. Die Fristen richten sich nach § 61.</p>	<p>§ 6265</p> <p>1- Die Wahlbehörde<u>Anstellungsbehörde</u> kann das Angestelltenverhältnis kündigen. Die Fristen richten sich nach § 61<u>64</u>.</p>	<p>Anpassung (Vorgabe Kanton)</p>
<p>Auflösung wegen Aufhebung der Stelle</p>		
<p>§ 63 neu</p>	<p>§ 6366</p> <p>.....</p> <p>2- <u>Die Aufhebung ist Beamten und Beamtinnen zum Voraus spätestens sechs Monate, Angestellten drei Monate je auf das Ende des Monats mittels Verfügung zu eröffnen und zuvor das rechtliche Gehör zu gewähren.</u></p>	<p>Anpassung (Vorgabe Kanton)</p>
<p>Vorzeitiger freiwilliger Rücktritt</p>		
<p>§ 65</p> <p>Angestellte können nach der Regelung der Pensionskasse vorzeitig in den Ruhestand treten.</p>	<p>§ 6568</p> <p><u>1 Beamte, Beamtinnen und</u> Angestellte können nach der Regelung der Pensionskasse vorzeitig in den Ruhestand treten.</p>	<p>Anpassung (Vorgabe Kanton)</p>
<p></p>		

Aktuelles Reglement

Totalrevidiertes Reglement

Bemerkungen

Aktuelles Reglement	Totalrevidiertes Reglement	Bemerkungen
<p>Erreichen der Altersgrenze</p> <p>§ 66</p> <p>Der Gemeinderat legt das Schlussalter im Rahmen von 58 - 65 Jahren fest.</p>	<p>§ 66</p> <p>1 <u>Das Dienstverhältnis der Beamten, Beamtinnen und Angestellten endet, wenn das für Mann und Frau gleiche Schlussalter gemäss § 49 des Gesamtarbeitsvertrages des Kantons Solothurn erreicht ist.</u></p> <p>Der Gemeinderat legt das Schlussalter im Rahmen von 58 – 65 Jahren fest.</p>	<p>Anpassung an Rentenregelung Kanton</p>
<p>Auflösung aus wichtigen Gründen</p> <p>§ 67</p> <p>1 Das Dienstverhältnis kann jederzeit von Angestellten sowie von der Gemeinde aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.</p> <p>2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheint.</p> <p>3 Will die Gemeinde das Dienstverhältnis von Angestellten auflösen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach demjenigen für eine disziplinarische Entlassung.</p>	<p>§ 67 § 70</p> <p>1-Das Dienstverhältnis kann jederzeit von <u>Beamten, Beamtinnen oder</u> Angestellten sowie von der Gemeinde aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.</p> <p>2-Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheint.</p> <p>3-Will die Gemeinde das Dienstverhältnis von <u>Angestellten Beamten oder Beamtinnen</u> auflösen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach demjenigen für eine disziplinarische Entlassung.</p>	<p>Anpassung (Vorgabe Kanton)</p>
<p>Rechtsmittel</p>		
<p>§ 68</p> <p>Beschlüsse des Gemeinderates über die administrative und disziplinarische Entlassung, sowie über Disziplinar massnahmen die nicht von der Gemeindeversammlung oder an der Urne</p>	<p>§ 68</p> <p>Beschlüsse des Gemeinderates über die administrative und disziplinarische Entlassung, sowie über Disziplinar massnahmen die nicht von der Gemeindeversammlung oder an der Urne</p>	<p>Gestrichen (Vorgabe Kanton)</p>

Aktuelles Reglement

Totalrevidiertes Reglement

Bemerkungen

<p>gefasst werden, können innert 10 Tagen beim zuständigen Departement mit Beschwerde angefochten werden (§ 200 des Gemeindegesetzes).</p>	<p>können innert 10 Tagen beim zuständigen Departement mit Beschwerde angefochten werden (§ 200 des Gemeindegesetzes).</p>	
<p>Neu <u>Wegfall der Wählbarkeit</u></p>	<p><u>Wegfall der Wählbarkeit</u></p>	
	<p>§ 71 <u>1 Fällt die Wählbarkeit dahin, gilt das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung als aufgelöst.</u></p>	<p>Neue Regelung (Vorgabe Kanton)</p>
<p>Neu <u>Rechtsschutz</u></p>	<p>Neu <u>Rechtsschutz</u></p>	
	<p>§ 72 <u>1 Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz.</u></p>	<p>Neue Regelung (Vorgabe Kanton)</p>
<p>Subsidiäres Recht</p>		
<p>§ 70 Als subsidiäres Recht gilt in erster Linie das öffentliche Dienstrecht des Kantons und des Bundes, in zweiter Linie das Obligationenrecht.</p>	<p>§ 70 <u>1 Als subsidiäres Recht gilt in erster Linie das öffentliche Dienstrecht des Kantons und des Bundes, in zweiter Linie das Obligationenrecht.</u></p>	<p>Anpassung (Vorgabe Kanton)</p>
<p>Honorare, Entschädigungen und Sitzungsgelder für nebenamtliche Funktionen</p>		
<p>Anhang 1 -Forstwesen -Allmendkommission</p>	<p>Forst- und Allmendkommission</p>	<p>Zusammenlegung der Vergütungen beider Kommission Erhöhung der Vergütung: Präsident + 80.--/Jahr Aktuar: + 400 / Jahr (Angleichung an übrige Kommissionen)</p>

Aktuelles Reglement

Totalrevidiertes Reglement

Bemerkungen

Die Prüfstelle des Amtes für Gemeinden des Kanton Solothurn hat die Gemeindeordnung 2-Fach geprüft und angepasst. Die Paragraphen wurden teilweise zusammengefasst und neue hinzugefügt. Aufgrund dessen gibt es diverse Verschiebungen bei der Nummerierung.

Gemeindepräsident
Philipp Muster

Gemeindeschreiber
Beat Zimmer